

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 780/2013 DER KOMMISSION**vom 14. August 2013****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2004/68/EG des Rates vom 26. April 2004 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 7 Buchstabe e, Artikel 8 Buchstabe c und Artikel 13 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission ⁽²⁾ sind die Anforderungen an das Verbringen von – unter anderem – bestimmten Huftieren in die Union festgelegt. Die genannte Verordnung findet keine Anwendung auf nicht domestizierte Tiere, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽³⁾, bestimmt sind.
- (2) Das Fehlen spezifischer Tiergesundheitsvorschriften für das Verbringen von Huftieren, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, in die Union, führt zu praktischen Problemen für derartige Ein-

richtungen und zu einer erheblichen Einschränkung ihrer Aktivitäten, da sie auf die Verbringung solcher Tiere in die Union angewiesen sind.

- (3) Es sollten Tiergesundheitsvorschriften für das Verbringen von Huftieren, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, in die Union erlassen werden, die der besonderen Situation solcher Tiere Rechnung tragen. Im Interesse der Vereinfachung des Unionsrechts ist es angezeigt, solche Vorschriften in der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festzulegen. Der Anwendungsbereich der genannten Verordnung sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 dürfen Sendungen mit Huftieren nur dann in die Union verbracht werden, wenn sie aus den Drittländern, Gebieten oder Teilen davon kommen, die in Anhang I Teil 1 der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (5) Die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁴⁾ sieht vor, dass die Kommission Listen von Drittländern oder Teilen von Drittländern festlegt, aus denen bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeführt werden dürfen.
- (6) Gemäß der Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern ⁽⁵⁾ dürfen Equiden nur aus Drittländern in die Union eingeführt werden, die in einer Liste erscheinen, die nach dem in der genannten Richtlinie festgelegten Verfahren erstellt oder geändert wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 321.

⁽²⁾ ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽⁴⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 23.7.2010, S. 1.

- (7) Gemäß der Richtlinie 2009/158/EG des Rates vom 30. November 2009 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern⁽¹⁾ müssen in die Union eingeführtes Geflügel und in die Union eingeführte Bruteier aus einem Drittland oder Teil eines Drittlandes stammen, das bzw. der in einer Liste aufgeführt ist, die von der Kommission nach dem in der genannten Richtlinie festgelegten Verfahren erstellt wurde.
- (8) Das Verbringen von Huftieren, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, in die Union sollte insbesondere den allgemeinen Anforderungen an das Verbringen lebender Tiere in die Union sowie weiteren spezifischen Tiergesundheitsanforderungen entsprechen und zudem besondere Garantien dahingehend umfassen, dass die in die Union verbrachten Tiere den Tiergesundheitsstatus der Union nicht gefährden.
- (9) Die allgemeinen Anforderungen an das Verbringen lebender Tiere in die Union, bestehend aus einem effektiven System tierärztlicher Dienste, die für die Kontrolle der Tiergesundheit zuständig sind, werden derzeit von den Drittländern, Gebieten und Teilen von Drittländern umgesetzt, die gemäß den Richtlinien 2002/99/EG, 2009/156/EG und 2009/158/EG gelistet sind.
- (10) Die allgemeinen Anforderungen an das Verbringen lebender Tiere in die Union gewährleisten jedoch nicht, dass Huftiere frei von Krankheiten sind. Einzelne Tiere können dennoch an einer Infektionskrankheit leiden, die in die Union eingeschleppt werden und damit ein Risiko für die Tiergesundheit in der Union bergen könnte. Für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmte Huftiere sollten daher nur auf direktem Wege aus Einrichtungen, Instituten oder Zentren in die Union verbracht werden, die bestimmten Anforderungen genügen und von der zuständigen Behörde des Drittlandes, Gebiets oder Teils eines Drittlandes, in dem sich die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum befindet, zugelassen sind.
- (11) Die Liste solcher Einrichtungen, Institute oder Zentren sollte – nach einer Bewertung aller relevanten Informationen – vom Bestimmungsmitgliedstaat erstellt werden.
- (12) Zum Schutz der Tiergesundheit in der Union ist es unerlässlich, dass Sendungen mit Huftieren, die in die Union verbracht werden und für amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, auf direktem Wege und unverzüglich in verplombten Containern an ihren Bestimmungsort verbracht werden, und dass die weitere Verbringung solcher Tiere innerhalb der Union beschränkt wird.
- (13) Um außergewöhnlichen Umständen – wie etwa Problemen im Zusammenhang mit dem Tierschutz, der Erhaltung gefährdeter Arten, plötzlichen Naturkatastrophen oder politischen Unruhen – Rechnung zu tragen, unter denen es nicht möglich ist, alle Tiergesundheitsanforderungen, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Zulassung von Herkunftseinrichtung, -institut oder -zentrum, zu erfüllen, sollten die Mitgliedstaaten die Möglich-

keit haben, bestimmte Huftiere, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, unter besonderen Bedingungen in ihr Hoheitsgebiet zu verbringen. Allerdings sollte auch in solchen Fällen eine Genehmigung vorgeschrieben sein, damit eine ausreichende Senkung des Risikos für die Tiergesundheit sichergestellt ist.

(14) Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.

(15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 206/2010 wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 1 wird Absatz 3 gestrichen.

(2) Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

Bedingungen für das Verbringen von Huftieren, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, in die Union

1. Abweichend von Artikel 3 kann die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats das Verbringen von Sendungen mit Huftieren der in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI Teil 1 aufgeführten Arten in ihr Hoheitsgebiet genehmigen, wenn diese Sendungen für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats hat eine Bewertung der Tiergesundheitsrisiken vorgenommen, die jede einzelne dieser Sendungen für die Union bergen kann;
- b) die betreffenden Sendungen kommen aus einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes, das bzw. der in einer der folgenden Listen aufgeführt ist:
 - i) Liste in Anhang I Teil 1 oder in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung,
 - ii) Liste in der Entscheidung 2004/211/EG (*), der Entscheidung 2007/777/EG (**), der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 (***), der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 (****) oder der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 (*****);
- c) die Huftiere stammen aus einer Einrichtung, einem Institut oder einem Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes gemäß Buchstabe a, wie in einer nach Artikel 3c erstellten Liste aufgeführt;
- d) die Huftiere wurden in vektorgeschützten Räumlichkeiten am Standort der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums gemäß Buchstabe c während des in den einschlägigen Bescheinigungen vorgeschriebenen Zeitraums in Quarantäne gehalten;

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 74.

- e) die Huftiere werden auf direktem Wege zu einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum im Bestimmungsmitgliedstaat befördert;
- f) den Huftieren liegt eine geeignete Veterinärbescheinigung bei, die gemäß der entsprechenden Musterbescheinigung in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI Teil 1 erstellt wurde und in Teil 2 des genannten Anhangs enthalten ist;
- g) die Huftiere erfüllen die Anforderungen der unter Buchstabe f genannten Musterveterinärbescheinigung.

Der Bestimmungsmitgliedstaat informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vor der Verbringung der Huftiere in sein Hoheitsgebiet über die gemäß Unterabsatz 1 erteilte Genehmigung.

2. Machen außergewöhnliche Umstände die Einhaltung der Bestimmungen in Absatz 1 Buchstaben c und d unmöglich, so kann die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Verbringung von Huftieren der in den Tabellen 1, 2 und 3 von Anhang VI Teil 1 gelisteten Arten aus anderen Betrieben, die den Anforderungen unter den genannten Buchstaben nicht entsprechen, in ihr Hoheitsgebiet genehmigen, sofern die Anforderungen in Absatz 1 Buchstaben a und b sowie e bis f erfüllt sind und folgende zusätzliche Bedingungen eingehalten werden:

- a) Der Besitzer oder eine natürliche Person, die diesen vertritt, hat vorab einen Antrag auf Genehmigung gestellt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat eine solche Genehmigung nach einer Risikobewertung erteilt, aus der hervorging, dass die Verbringung der betreffenden Huftiere in sein Hoheitsgebiet kein Tiergesundheitsrisiko für die Union birgt;
- b) die Huftiere wurden im Herkunftsmitgliedland, -gebiet oder -teil des Drittlandes unter amtlicher Aufsicht während des Zeitraums in Quarantäne gehalten, der zur Erfüllung der in der Musterveterinärbescheinigung gemäß Buchstabe f festgelegten Tiergesundheitsanforderungen nötig ist, und zwar
 - i) an einem Ort, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedlandes, -gebiets oder -teils des Drittlandes der Tiere zugelassen wurde,
 - ii) gemäß den in der Genehmigung vorgeschriebenen Regelungen, die Garantien umfassen müssen, welche denen in Absatz 1 Buchstaben a und b sowie e bis g zumindest entsprechen müssen.

Werden Huftiere nach Unterabsatz 1 in die Union verbracht, so sind sie ab dem Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Union mindestens sechs Monate lang in einer amtlich zugelassenen Bestimmungseinrichtung, einem amtlich zugelassenen Bestimmungsinstitut oder einem amtlich zugelassenen Bestimmungszentrum in Quarantäne zu halten, und während dieses Zeitraums können die zuständigen Behörden die Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG des Rates anwenden.

Der Mitgliedstaat, der die Verbringung von Huftieren nach Unterabsatz 1 genehmigt, informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die

Lebensmittelkette und Tiergesundheit vor der Verbringung der Huftiere in sein Hoheitsgebiet über die erteilte Genehmigung.

- (*) ABl. L 73 vom 11.3.2004, S. 1.
- (**) ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 49.
- (***) ABl. L 226 vom 23.8.2008, S. 1.
- (****) ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 12.
- (*****) ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1.“

- (3) Folgender Artikel 3b wird eingefügt:

„Artikel 3b

Bedingungen für den Eingang und die Durchfuhr von Huftieren, die für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, durch das Hoheitsgebiet von anderen Mitgliedstaaten als dem Bestimmungsmitgliedstaat

Die Durchfuhr der Huftiere gemäß Artikel 3a durch einen anderen Mitgliedstaat als den Bestimmungsmitgliedstaat ist nur dann gestattet, wenn sie von der zuständigen Behörde des Durchfuhrmitgliedstaats genehmigt wurde. Eine solche Genehmigung kann nur auf der Grundlage einer von dieser zuständigen Behörde vorgenommenen Risikobewertung – unter Berücksichtigung der ihr vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgelegten Informationen – erteilt werden.

Der Bestimmungsmitgliedstaat informiert die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit vor der Durchfuhr, wenn er die Verbringung von Tieren unter den in Artikel 3a genannten Bedingungen genehmigt.“

- (4) Folgender Artikel 3c wird eingefügt:

„Artikel 3c

Liste der amtlich zugelassenen Einrichtungen, Institute oder Zentren in Drittländern, Gebieten und Teilen von Drittländern

1. Nach einer Überprüfung der Einhaltung der in Absatz 2 genannten Bedingungen kann jeder Mitgliedstaat eine Liste der Einrichtungen, Institute oder Zentren erstellen, aus denen das Verbringen von Huftieren in sein Hoheitsgebiet gemäß Artikel 3a Absatz 1 genehmigt werden kann.
2. Eine Einrichtung, ein Institut oder ein Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlands darf nur dann in die Liste gemäß Absatz 1 aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum entspricht den Anforderungen gemäß Anhang VI Teil 3;
- b) die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum ist von der zuständigen Behörde des Drittlandes, Gebiets oder Teils des Drittlandes, in dem sich die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum befindet, zugelassen;
- c) die zuständige Behörde des Drittlandes, Gebiets oder Teils des Drittlandes leistet ausreichende Garantien dafür, dass die in Anhang VI Teil 4 genannten Bedingungen hinsichtlich der Zulassung von Einrichtungen, Instituten oder Zentren erfüllt sind.

3. Ein Mitgliedstaat kann in die Liste gemäß Unterabsatz 1 Einrichtungen, Institute oder Zentren in Drittländern aufnehmen, die bereits in einer entsprechenden, von einem anderen Mitgliedstaat erstellten Liste aufgeführt sind, ohne zuvor die Einhaltung der in Absatz 2 genannten Bedingungen zu überprüfen.

4. Die Mitgliedstaaten halten die Listen gemäß Absatz 1 auf dem aktuellen Stand, wobei sie insbesondere berücksichtigen, ob von der zuständigen Behörde eines Drittlandes, Gebiets oder Teils eines Drittlandes für dort befindliche und in diesen Listen aufgeführte Einrichtungen, Institute oder Zentren erteilte Zulassungen ausgesetzt oder widerrufen wurden.

5. Die Mitgliedstaaten machen die in Absatz 1 genannten Listen der Öffentlichkeit auf Webseiten zugänglich und halten diese stets auf dem aktuellen Stand.

6. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die jeweilige Internetadresse ihrer Informationsseiten mit.“

(5) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Bedingungen für Sammelstellen bei bestimmten Sendungen mit Huftieren

1. Sendungen mit Huftieren, die lebende Tiere aus mehr als einem Betrieb umfassen, dürfen nur dann in die Union verbracht werden, wenn die Tiere in Sammelstellen zusammengeführt wurden, die die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, -gebiets oder -teils des Drittlandes gemäß den Bedingungen in Anhang I Teil 5 zugelassen hat.

2. Sendungen mit Huftieren, die gemäß Artikel 3a oder Artikel 6 in die Union verbracht werden, dürfen nicht aus mehr als einem Betrieb stammen und nicht in Sammelstellen zusammengeführt werden.“

(6) Artikel 8 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) in einem Drittland, einem Gebiet oder einem Teil davon abgeladen werden oder, im Fall der Beförderung per Flugzeug, auf ein anderes Flugzeug verladen bzw. auf der Straße oder der Schiene oder zu Fuß durch ein Drittland, ein Gebiet oder einen Teil davon verbracht werden, das bzw. der nicht zur Einfuhr der betreffenden Tiere in die Union zugelassen ist.“

(7) Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Sendungen mit anderen als den in Artikel 3a genannten Huftieren werden nach ihrer Verbringung in die Union in einem vektorgeschützten Transportmittel unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert.

Die Huftiere werden mindestens 30 Tage lang in diesem Betrieb gehalten, es sei denn, sie werden unmittelbar zu einem Schlachthof gebracht.“

(8) Folgender Artikel 13a wird eingefügt:

„Artikel 13a

Bedingungen, die nach dem Verbringen von Sendungen mit Huftieren gelten, die für amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind

1. Sendungen mit Huftieren, die für amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, werden nach ihrer Verbringung in die Union unverzüglich zu der amtlich zugelassenen Bestimmungseinrichtung, dem amtlich zugelassenen Bestimmungsinstitut oder dem amtlich zugelassenen Bestimmungszentrum befördert, und zwar in vektorgeschützten Transportmitteln, die so konstruiert sind, dass beim Transport kein Entweichen von Tieren möglich ist und Kot, Urin, Einstreu, Futter, Abfall oder sonstiges Material nicht aus dem Fahrzeug oder Container ausfließen bzw. herausfallen können.

2. Die Tiere werden in vektorgeschützten Räumlichkeiten am Standort der amtlich zugelassenen Einrichtung, des amtlich zugelassenen Instituts oder des amtlich zugelassenen Zentrums des Bestimmungsmemberstaats mindestens 30 Tage lang in Quarantäne gehalten. Nach der 30-tägigen Quarantäne dürfen die Tiere in eine andere amtlich zugelassene Einrichtung, ein anderes amtlich zugelassenes Institut oder ein anderes amtlich zugelassenes Zentrum verbracht werden.

3. Die in eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum eingestellten Tiere dürfen nur dann an einen Bestimmungsort, bei dem es sich um keine amtlich zugelassene Einrichtung, kein amtlich zugelassenes Institut und kein amtlich zugelassenes Zentrum handelt, verbracht werden, wenn

a) seit dem Zeitpunkt der Verbringung in die Union mindestens sechs Monate vergangen sind und

b) die Verbringung gemäß Anhang C Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG erfolgt.

4. Abweichend von Absatz 3 dürfen Tiere eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum vor Ablauf der in dem genannten Absatz vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten nur dann verlassen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Tiere werden in ein Drittland, ein Gebiet oder einen Teil eines Drittlandes ausgeführt;

b) zum Zweck ihrer Ausfuhr gemäß Buchstabe a werden die Tiere in vektorgeschützten Transportmitteln befördert, die so konstruiert sind, dass beim Transport kein Entweichen von Tieren möglich ist und Kot, Urin, Einstreu, Futter, Abfall oder sonstiges Material nicht aus dem Fahrzeug oder Container ausfließen oder herausfallen können.“

(9) Anhang VI, dessen Wortlaut im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegt ist, wird angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. August 2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

„ANHANG VI

TEIL 1

Tabelle 1		
„RUM-A“: Musterveterinärbescheinigung für Tiere der nachstehend aufgeführten Arten, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum stammen und für eine solche bzw. ein solches bestimmt sind		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Artiodactyla	Antilocapridae	<i>Antilocapra</i> ssp.
	Bovidae	<i>Addax</i> ssp., <i>Aepyceros</i> ssp., <i>Alcelaphus</i> ssp., <i>Ammodorcas</i> ssp., <i>Ammotragus</i> ssp., <i>Antidorcas</i> ssp., <i>Antilope</i> ssp., <i>Bison</i> ssp., <i>Bos</i> ssp. (einschließlich <i>Bibos</i> , <i>Novibos</i> , <i>Poephagus</i>), <i>Boselaphus</i> ssp., <i>Bubalus</i> ssp. (einschließlich <i>Anoa</i>), <i>Budorcas</i> ssp., <i>Capra</i> ssp., <i>Cephalophus</i> ssp., <i>Connochaetes</i> ssp., <i>Damaliscus</i> ssp. (einschließlich <i>Beatragus</i>), <i>Dorcatragus</i> ssp., <i>Gazella</i> ssp., <i>Hemitragus</i> ssp., <i>Hippotragus</i> ssp., <i>Kobus</i> ssp., <i>Litocranius</i> ssp., <i>Madoqua</i> ssp., <i>Naemohedus</i> ssp. (einschließlich <i>Nemorhaedus</i> und <i>Capricornis</i>), <i>Neotragus</i> ssp., <i>Oreamnos</i> ssp., <i>Oreotragus</i> ssp., <i>Oryx</i> ssp., <i>Ourebia</i> ssp., <i>Ovibos</i> ssp., <i>Ovis</i> ssp., <i>Patholops</i> ssp., <i>Pelea</i> ssp., <i>Procapra</i> ssp., <i>Pseudois</i> ssp., <i>Pseudoryx</i> ssp., <i>Raphicerus</i> ssp., <i>Redunca</i> ssp., <i>Rupicapra</i> ssp., <i>Saiga</i> ssp., <i>Sigmoceros-Aelcelaphus</i> ssp., <i>Sylvicapra</i> ssp., <i>Syncerus</i> ssp., <i>Taurotragus</i> ssp., <i>Tetracerus</i> ssp., <i>Tragelaphus</i> ssp. (einschließlich <i>Boocerus</i>)
	Camelidae	<i>Camelus</i> ssp., <i>Lama</i> ssp., <i>Vicugna</i> ssp.
	Cervidae	<i>Alces</i> ssp., <i>Axis-Hyelaphus</i> ssp., <i>Blastocerus</i> ssp., <i>Capreolus</i> ssp., <i>Cervus-Rucervus</i> ssp., <i>Dama</i> ssp., <i>Elaphurus</i> ssp., <i>Hippocamelus</i> ssp., <i>Hydropotes</i> ssp., <i>Mazama</i> ssp., <i>Megamuntiacus</i> ssp., <i>Muntiacus</i> ssp., <i>Odocoileus</i> ssp., <i>Ozotoceros</i> ssp., <i>Pudu</i> ssp., <i>Rangifer</i> ssp.
	Giraffidae	<i>Giraffa</i> ssp., <i>Okapia</i> ssp.
	Moschidae	<i>Moschus</i> ssp.
	Tragulidae	<i>Hyemoschus</i> ssp., <i>Tragulus-Moschiola</i> ssp.

Tabelle 2		
„SUI-A“: Musterveterinärbescheinigung für Tiere der nachstehend aufgeführten Arten, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum stammen und für eine solche bzw. ein solches bestimmt sind		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Artiodactyla	Suidae	<i>Babirusa</i> ssp., <i>Hylochoerus</i> ssp., <i>Phacochoerus</i> ssp., <i>Potamochoerus</i> ssp., <i>Sus</i> ssp.
	Tayassuidae	<i>Catagonus</i> ssp., <i>Pecari-Tayassu</i> ssp.
	Hippopotamidae	<i>Hexaprotodon-Choeropsis</i> ssp., <i>Hippopotamus</i> ssp.

Tabelle 3		
„TRE-A“: Musterveterinärbescheinigung für Tiere der nachstehend aufgeführten Arten, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum stammen und für eine solche bzw. ein solches bestimmt sind		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Perissodactyla	Tapiridae	<i>Tapirus</i> ssp.
	Rhinocerotidae	<i>Ceratotherium</i> ssp., <i>Dicerorhinus</i> ssp., <i>Diceros</i> ssp., <i>Rhinoceros</i> ssp.
Proboscidea	Elephantidae	<i>Elephas</i> ssp., <i>Loxodonta</i> ssp.

TEIL 2

Muster RUM-A

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.									
					I.3. Zuständige oberste Behörde											
					I.4. Zuständige örtliche Behörde											
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6.											
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code		I.9. Bestimmungs- land		ISO-Code		I.10. Bestimmungs- region		Code	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Zulassungsnummer				I.12.											
	I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer				I.14. Datum des Abtransports											
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle											
					I.17.											
	I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code)									
						I.20. Menge										
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke										
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.										
I.25. Waren zertifiziert für Zugelassene Einrichtung ☐																
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐												
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht																

LAND

Muster RUM-A

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1. Tiergesundheitsbescheinigung		
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin, zuständig für die amtlich zugelassene Herkunftseinrichtung, das amtlich zugelassene Herkunftsinstitut oder das amtlich zugelassene Herkunftszentrum/den amtlich zugelassenen Herkunftsbetrieb ⁽¹⁾ , bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
II.1.1. Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7,		
a) in dem die in dieser Bescheinigung genannten Krankheiten meldepflichtig sind;		
b) das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung die letzten 12 Monate frei von Rinderpest war.		
II.1.2. Sie kommen aus der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gemäß Feld I.11,		
a) die/das/der gemäß den Anforderungen und Bedingungen in Anhang VI Teile 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zugelassen ist;		
b) die/das/der keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf ein nationales Programm zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten unterliegt, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind;		
c) in der/dem keine klinischen Fälle der folgenden Krankheiten verzeichnet wurden, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind:		
— Milzbrand in den letzten 30 Tagen;		
— Maul- und Klauenseuche, Blauzungenkrankheit, Rifttalfeber, vesikuläre Stomatitis, Tollwut, Lungenseuche der Rinder, Lumpy-skin-Krankheit, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schafpocken, Ziegenpocken und Lungenseuche der Ziege in den letzten sechs Monaten;		
d) in der/dem in den letzten sechs Monaten keine klinischen oder nichtklinischen Fälle von Tuberkulose und Brucellose verzeichnet wurden;		
e) um die/das/den in den letzten 30 Tagen in einem Umkreis von 10 km kein Fall der folgenden Krankheiten verzeichnet wurde, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind: Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Stomatitis, Lungenseuche der Rinder, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schafpocken, Ziegenpocken und Lungenseuche der Ziege;		
f) um die/das/den in den letzten 30 Tagen in einem Umkreis von 150 km kein Fall der folgenden Krankheiten verzeichnet wurde, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind: Blauzungenkrankheit, epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD), Rifttalfeber und Lumpy-skin-Krankheit;		
g) in der/dem sie von Geburt an oder in den letzten sechs Monaten vor der Versendung in die Union gehalten wurden.		
II.1.3. Sie erfüllen folgende Bedingungen:		
a) Sie hatten in den letzten 30 Tagen und während ihres Transports von der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ zum Verladeort keinen Kontakt mit anderen Tieren, die nicht mindestens den in dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsanforderungen entsprachen;		
b) sie wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen sowie im Hinblick auf den beabsichtigten Transport für transportfähig befunden;		
c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zu töten sind.		
II.1.4. Maul- und Klauenseuche		
<i>entweder</i> ⁽¹⁾ [a] Sie kommen – geimpft oder nicht geimpft – aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche war, und]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾ [a] Sie wurden folgenden Tests unterzogen:		
— einem serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests, wie im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegt, durchgeführt innerhalb von 10 Tagen vor der Versendung in die Union mit Negativbefund,		
— ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [einem Probang-Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus nach den im OIE-Handbuch Landtiere beschriebenen Verfahren mit Negativbefund, ⁽¹⁾ ⁽³⁾ [durchgeführt 10 Tage vor der Versendung in die Union] ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾ [durchgeführt an zwei verschiedenen Tagen im Abstand von 15 Tagen, wobei die zweite Probenahme 10 Tage vor der Versendung in die Union erfolgt sein muss, und]		
⁽¹⁾ b) sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.		

Teil II: Bescheinigung

LAND

Muster RUM-A

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.5.	Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie der Hirsche (EHD)		
<i>entweder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der im Einklang mit dem OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) 24 Monate lang frei von Blauzungenkrankheit/EHD war.]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden mindestens 30 Tage lang vor der Versendung in vektorgeschützten Räumlichkeiten in der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gehalten und mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch Landtiere unterzogen, durchgeführt frühestens 28 Tage nach ihrer Verbringung in die amtlich zugelassene Einrichtung, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum.]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden mindestens 30 Tage lang vor der Versendung in vektorgeschützten Räumlichkeiten in der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gehalten und mit Negativbefund einem PCR-Test gemäß dem OIE-Handbuch Landtiere unterzogen, durchgeführt frühestens 14 Tage nach ihrer Verbringung in die amtlich zugelassene Einrichtung, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum.]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet und wurden in diesem Zeitraum mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch Landtiere unterzogen, durchgeführt frühestens 28 Tage nach ihrer Verbringung in die amtlich zugelassene Einrichtung, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum/den amtlich zugelassenen Betrieb ⁽¹⁾ .]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet und wurden in diesem Zeitraum mit Negativbefund einem PCR-Test gemäß dem OIE-Handbuch Landtiere unterzogen, durchgeführt frühestens 14 Tage nach ihrer Verbringung in die amtlich zugelassene Einrichtung, das amtlich zugelassene Institut oder das amtlich zugelassene Zentrum/den amtlich zugelassenen Betrieb ⁽¹⁾ .]		
II.1.6.	Riftfalterfieber		
<i>entweder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der 48 Monate lang frei von Riftfalterfieber war, und sind nicht gegen diese Krankheit geimpft.]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden mindestens 30 Tage lang vor der Versendung in vektorgeschützten Räumlichkeiten in der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gehalten, und in diesem Zeitraum zeigten die Tiere keinerlei klinische Anzeichen von Riftfalterfieber, und sie waren auf dem Weg von den vektorgeschützten Räumlichkeiten zu dem Ort ihrer Versendung in die Union sowie am Verladeort vor Vektoren geschützt.]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden mit Negativbefund einem Virusneutralisationstest ⁽⁹⁾ zum Nachweis von Riftfalterfieber unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben, wobei die Proben zu Beginn des Isolations-/Quarantänezeitraums sowie frühestens 42 Tage danach zu entnehmen sind, und die zweite Probenahme muss innerhalb von 10 Tagen nach der Versendung in die Union erfolgen.]		
II.1.7.	Brucellose		
<i>entweder</i> ⁽¹⁾	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von Brucellose war, und sind nicht gegen diese Krankheit geimpft.]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Sie wurden in den 30 Tagen vor der Versendung in die Union einem Test, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben, unterzogen.]		
<i>oder</i> ⁽¹⁾	[Es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters.]		
II.1.8.	Sonstige Impfungen		
	a) Sie sind nicht gegen vesikuläre Stomatitis geimpft.		
	⁽⁵⁾ b) Sie wurden geimpft gegen		
	⁽¹⁾ [Milzbrand am (TT.MM.JJJJ) (Datum/Daten) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)],		
	⁽¹⁾ [Tollwut am (TT.MM.JJJJ) (Datum/Daten) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)], und ein am (TT.MM.JJJJ) (Datum/Daten) durchgeführter Bluttest hat eine schützende Immunreaktion ergeben.		
II.1.9.	Behandlung gegen Parasiten		
	Sie wurden in den 40 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel/den Mitteln Angabe der Wirkstoffe und der Dosierung der angewandten Mittel:		
II.1.10.	Verladen auf die Transportmittel		
	Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽⁶⁾ zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Futter beim Transport nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.		

LAND

Muster RUM-A

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Erläuterungen Diese Bescheinigung ist für in der Erläuterung zu Feld I.28 aufgeführte lebende Tiere zu verwenden, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes kommen und für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, die/das sich in einem Mitgliedstaat befindet. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden.		
Teil I: — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Absender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren. — Feld I.19: Den entsprechenden HS-Code angeben: 010613 oder 010619. — Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i> : Das Identifizierungssystem (Ohrrampe, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Kennung muss den ISO-Code des ausführenden Landes umfassen und die Rückverfolgung der Herkunft der Tiere ermöglichen. <i>Alter</i> : In Monaten angeben. <i>Geschlecht</i> : M = männlich, W = weiblich, K = kastriert. <i>Art</i> : Die betreffende Art aus der nachstehenden Auflistung auswählen:		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Artiodactyla	Antilocapridae	<i>Antilocapra</i>
	Bovidae	<i>Addax</i> ssp., <i>Aepyceros</i> ssp., <i>Alcelaphus</i> ssp., <i>Ammodorcas</i> ssp., <i>Ammotragus</i> ssp., <i>Antidorcas</i> ssp., <i>Antilope</i> ssp., <i>Bison</i> ssp., <i>Bos</i> ssp. (einschließlich <i>Bibos</i> , <i>Novibos</i> , <i>Poephagus</i>), <i>Boselaphus</i> ssp., <i>Bubalus</i> ssp. (einschließlich <i>Anoa</i>), <i>Budorcas</i> ssp., <i>Capra</i> ssp., <i>Cephalophus</i> ssp., <i>Connochaetes</i> ssp., <i>Damaliscus</i> ssp. (einschließlich <i>Beatragus</i>), <i>Dorcatragus</i> ssp., <i>Gazella</i> ssp., <i>Hemitragus</i> ssp., <i>Hippotragus</i> ssp., <i>Kobus</i> ssp., <i>Litocranius</i> ssp., <i>Madoqua</i> ssp., <i>Naemohedus</i> ssp. (einschließlich <i>Nemorhaedus</i> und <i>Capricornis</i>), <i>Neotragus</i> ssp., <i>Oreamnos</i> ssp., <i>Oreotragus</i> ssp., <i>Oryx</i> ssp., <i>Ourebia</i> ssp., <i>Ovibos</i> ssp., <i>Ovis</i> ssp., <i>Patholops</i> ssp., <i>Pelea</i> ssp., <i>Procapra</i> ssp., <i>Pseudois</i> ssp., <i>Pseudoryx</i> ssp., <i>Raphicerus</i> ssp., <i>Redunca</i> ssp., <i>Rupicapra</i> ssp., <i>Saiga</i> ssp., <i>Sigmoceros-Alecelaphus</i> ssp., <i>Sylvicapra</i> ssp., <i>Syncerus</i> ssp., <i>Taurotragus</i> ssp., <i>Tetracerus</i> ssp., <i>Tragelaphus</i> ssp. (einschließlich <i>Boocerus</i>).
	Camelidae	<i>Camelus</i> ssp., <i>Lama</i> ssp., <i>Vicugna</i> ssp.
	Cervidae	<i>Alces</i> ssp., <i>Axis-Hyelaphus</i> ssp., <i>Blastocerus</i> ssp., <i>Capreolus</i> ssp., <i>Cervus-Rucervus</i> ssp., <i>Dama</i> ssp., <i>Elaphurus</i> ssp., <i>Hippocamelus</i> ssp., <i>Hydropotes</i> ssp., <i>Mazama</i> ssp., <i>Megamuntiacus</i> ssp., <i>Muntiacus</i> ssp., <i>Odocoileus</i> ssp., <i>Ozotoceros</i> ssp., <i>Pudu</i> ssp., <i>Rangifer</i> ssp.
	Giraffidae	<i>Giraffa</i> ssp., <i>Okapia</i> ssp.
	Moschidae	<i>Moschus</i> ssp.
	Tragulidae	<i>Hyemoschus</i> ssp., <i>Tragulus-Moschiola</i> ssp.
Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Diese Bescheinigung gilt nur für <i>Bovidae</i> und <i>Cervidae</i> . (3) Diese Bescheinigung gilt nur für <i>Bovidae</i> und <i>Cervidae</i> mit Ausnahme des afrikanischen Kaffernbüffels (<i>Syncerus caffer</i>). (4) Diese Bescheinigung gilt nur für den afrikanischen Kaffernbüffel (<i>Syncerus caffer</i>). (5) Eine Impfung ist nicht obligatorisch, doch wenn die Tiere geimpft wurden, sind Angaben zu den verwendeten Impfstoffen und zum Zeitpunkt der Impfung zu machen. (6) Verladedatum angeben. Die Einfuhr solcher Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr solcher Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes beschränkt hat.		

LAND**Muster RUM-A**

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
Name (in Großbuchstaben):	Qualifikation und Amtsbezeichnung:	
Datum:	Unterschrift:	
Stempel:		

Muster SUI-A

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.		I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
			I.3. Zuständige oberste Behörde					
			I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.		I.6.					
	I.7. Herkunftsland	ISO-Code	I.8. Herkunftsregion	Code	I.9. Bestimmungs- land	ISO-Code	I.10. Bestimmungs- region	Code
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift		Zulassungsnummer		I.12.			
	I.13. Verladeort Anschrift		Zulassungsnummer		I.14. Datum des Abtransports			
	I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle					
			I.17.					
	I.18. Beschreibung der Ware				I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.19			
				I.20. Menge				
I.21.				I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer				I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für Zugelassene Einrichtung ☐								
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐				
I.28. Kennzeichnung der Waren Art (wissenschaftl. Bezeichnung) Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht								

LAND

Muster SUI-A

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin, zuständig für die amtlich zugelassene Herkunftseinrichtung, das amtlich zugelassene Herkunftsinstitut oder das amtlich zugelassene Herkunftszentrum/den amtlich zugelassenen Herkunftsbetrieb ⁽¹⁾, bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen: II.1.1. Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, a) in dem die in dieser Bescheinigung genannten Krankheiten meldepflichtig sind; b) das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung die letzten 12 Monate frei von Rinderpest war. II.1.2. Sie kommen aus der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gemäß Feld I.11, a) die/das/der gemäß den Anforderungen und Bedingungen in Anhang VI Teile 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zugelassen ist; b) die/das/der keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf ein nationales Programm zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten unterliegt, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind; c) in der/dem keine klinischen Fälle der folgenden Krankheiten verzeichnet wurden, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind: — Milzbrand in den letzten 30 Tagen; — Maul- und Klauenseuche, vesikuläre Stomatitis, Tollwut, afrikanische Schweinepest, klassische Schweinepest und vesikuläre Schweinekrankheit in den letzten sechs Monaten; d) in der/dem in den letzten sechs Monaten keine klinischen oder nichtklinischen Fälle von Tuberkulose und Brucellose verzeichnet wurden; e) um die/das/den in den letzten 12 Monaten in einem Umkreis von 10 km kein Fall/Ausbruch von afrikanischer Schweinepest, klassischer Schweinepest und vesikulärer Schweinekrankheit verzeichnet wurde; f) um die/das/den in den letzten 30 Tagen in einem Umkreis von 10 km kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche oder vesikulärer Stomatitis verzeichnet wurde; g) in der/dem sie von Geburt an oder in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union gehalten wurden. II.1.3. Sie erfüllen folgende Bedingungen: a) Sie hatten von Geburt an oder in den letzten 30 Tagen und während ihres Transports von der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ zum Verladeort keinen Kontakt mit anderen Tieren, die nicht mindestens den in dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsanforderungen entsprachen; b) sie wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen sowie im Hinblick auf den beabsichtigten Transport für transportfähig befunden; c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zu töten sind. II.1.4. Maul- und Klauenseuche <i>entweder</i> ⁽¹⁾ [a) Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung die letzten 12 Monate frei von der Maul- und Klauenseuche war, und] <i>oder</i> ⁽¹⁾ [a) Sie wurden einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, wie im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegt, durchgeführt innerhalb von 10 Tagen vor der Versendung in die Union mit Negativbefund, und] b) sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft. II.1.5. Brucellose ⁽¹⁾ <i>entweder</i> [Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von Brucellose war, und sind nicht gegen diese Krankheit geimpft.] ⁽¹⁾ ⁽³⁾ <i>oder</i> [Sie wurden innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem gepufferten <i>Brucella</i>-Antigen-Test auf Schweinebrucellose unterzogen.]		

LAND

Muster SUI-A

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
II.1.6.	Vesikuläre Schweinekrankheit		
(¹) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von vesikulärer Schweinekrankheit war.]		
(¹) <i>oder</i>	[Sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der vesikulären Schweinekrankheit unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben.]		
II.1.7.	Vesikuläre Stomatitis		
(¹) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 6 Monaten frei von vesikulärer Stomatitis war.]		
(¹) <i>oder</i>	[Sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der vesikulären Stomatitis unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben.]		
II.1.8.	Klassische Schweinepest		
(¹) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von klassischer Schweinepest war.]		
(¹) <i>oder</i>	[Sie wurden einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der klassischen Schweinepest entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt, durchgeführt innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund.]		
II.1.9.	Afrikanische Schweinepest		
(¹) <i>entweder</i>	[Sie kommen aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von afrikanischer Schweinepest war.]		
(¹) <i>oder</i>	[Sie wurden in den 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der afrikanischen Schweinepest unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben.]		
II.1.10.	Aujeszký-Krankheit		
	Nach amtlichen Angaben wurde in den letzten 12 Monaten in der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb (¹) sowie in einem Umkreis von 5 km um diese/dieses/diesen herum kein klinischer, pathologischer oder serologischer Nachweis der Aujeszký-Krankheit gemeldet, und		
	die Tiere wurden in den 30 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mit Negativbefund einem virologischen und serologischen Test zum Nachweis der Aujeszký-Krankheit unterzogen, wie im OIE-Handbuch Landtiere festgelegt und für den internationalen Handel vorgeschrieben, und		
	sie sind nicht gegen die Aujeszký-Krankheit geimpft und hatten auch keinen Kontakt mit geimpften Tieren.		
II.1.11.	Sonstige Impfungen		
	a) Sie sind nicht gegen Rinderpest, vesikuläre Stomatitis, klassische Schweinepest oder vesikuläre Schweinekrankheit geimpft.		
	(²) b) Sie wurden geimpft gegen		
	(¹) [Milzbrand am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)],		
	(¹) [Tollwut am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)].		
II.1.12.	Behandlung gegen Parasiten		
	Sie wurden in den 40 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel/den Mitteln Angabe der Wirkstoffe und der Dosierung der angewandten Mittel:		

LAND

Muster SUI-A

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
-----	--------------------------------	-----------------------------------	-------

II.1.13. Verladen auf die Transportmittel

Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) ⁽⁴⁾ zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Futter beim Transport nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.

Erläuterungen

Diese Bescheinigung ist für Tiere der in der Erläuterung zu Feld I.28 aufgeführten Arten zu verwenden, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes kommen und für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, die/das sich in einem Mitgliedstaat befindet.

Teil I:

— Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Absender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren.

— Feld I.28: *Identifizierungssystem*: Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Kennung muss den ISO-Code des ausführenden Landes umfassen und die Rückverfolgung der Herkunft der Tiere ermöglichen.

Alter: In Monaten angeben.

Geschlecht: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert.

Art: Die betreffende Art aus der nachstehenden Auflistung auswählen:

Ordnung	Familie	Gattungen/Arten
Artiodactyla	Suidae	<i>Babyrusa</i> ssp., <i>Hylochoerus</i> ssp., <i>Phacochoerus</i> ssp., <i>Potamochoerus</i> ssp., <i>Sus</i> ssp.
	Tayassuidae	<i>Catagonus</i> ssp., <i>Pecari-Tayassu</i> ssp.
	Hippopotamidae	<i>Hexaprotodon-Choeropsis</i> , <i>Hippopotamus</i> ssp.

Teil II:

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

(²) Eine Impfung ist nicht obligatorisch, doch wenn die Tiere geimpft wurden, sind Angaben zu den verwendeten Impfstoffen und zum Zeitpunkt der Impfung zu machen.

(³) Tests gemäß den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang I Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegt sind.

(⁴) Verladedatum angeben. Die Einfuhr solcher Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr solcher Tiere aus dem betreffenden Land, Gebiet oder Teil eines Landes beschränkt hat.

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin

Name (in Großbuchstaben):

Datum:

Stempel:

Qualifikation und Amtsbezeichnung:

Unterschrift:

Muster TRE-A

LAND

Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU

Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.
					I.3. Zuständige oberste Behörde		
					I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6.		
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code
					I.9. Bestimmungsland		ISO-Code
					I.10. Bestimmungsregion		Code
	I.11. Herkunftsort Name Zulassungsnummer Anschrift				I.12.		
I.13. Verladeort Anschrift Zulassungsnummer				I.14. Datum des Abtransports			
I.15. Transportmittel Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahnwaggon ☐ Straßenfahrzeug ☐ Andere ☐ Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle			
				I.17.			
I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Warencode (HS-Code) 01.06.19		
					I.20. Menge		
I.21.					I.22. Anzahl Packstücke		
I.23. Plomben-/Containernummer					I.24.		
I.25. Waren zertifiziert für Zugelassene Einrichtung ☐							
I.26.				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung ☐			
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Identifizierungssystem Kennnummer Alter Geschlecht (wissenschaftl. Bezeichnung)							

LAND

Muster TRE-A

Teil II: Bescheinigung	II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	II.1. Tiergesundheitsbescheinigung Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin, zuständig für die amtlich zugelassene Herkunftseinrichtung, das amtlich zugelassene Herkunftsinstitut oder das amtlich zugelassene Herkunftszentrum/den amtlich zugelassenen Herkunftsbetrieb ⁽¹⁾ , bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.1.1. Sie kommen aus dem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7, a) in dem die in dieser Bescheinigung genannten Krankheiten meldepflichtig sind; b) das/der zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung die letzten 12 Monate frei von Rinderpest war.		
	II.1.2. Sie kommen aus der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ gemäß Feld I.11, a) die/das/der gemäß den Anforderungen und Bedingungen in Anhang VI Teile 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zugelassen ist; b) die/das/der keinerlei Beschränkungen im Hinblick auf ein nationales Programm zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten unterliegt, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind; c) in der/dem keine klinischen Fälle der folgenden Krankheiten verzeichnet wurden, für welche die in Feld I.28 bezeichneten Tiere empfänglich sind: — Milzbrand in den letzten 30 Tagen, — Maul- und Klauenseuche, Tollwut, ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [Pferdepest] in den letzten sechs Monaten; d) in der/dem in den letzten sechs Monaten keine klinischen oder nichtklinischen Fälle von Tuberkulose verzeichnet wurden; e) um die/das/den in den letzten 30 Tagen in einem Umkreis von 10 km kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche verzeichnet wurde; f) in der/dem sie von Geburt an oder in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung in die Union gehalten wurden; ⁽¹⁾ ⁽²⁾ [g) um die/das/den in den letzten 60 Tagen in einem Umkreis von 150 km kein Fall/Ausbruch von Pferdepest verzeichnet wurde].		
	II.1.3. Sie erfüllen folgende Bedingungen: a) Sie hatten von Geburt an oder in den letzten 30 Tagen und während ihres Transports von der amtlich zugelassenen Einrichtung, dem amtlich zugelassenen Institut oder dem amtlich zugelassenen Zentrum/Betrieb ⁽¹⁾ zum Verladeort keinen Kontakt mit anderen Tieren, die nicht mindestens den in dieser Bescheinigung genannten Gesundheitsanforderungen entsprachen; b) sie wurden binnen 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Krankheitsanzeichen sowie im Hinblick auf den beabsichtigten Transport für transportfähig befunden; c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms zu töten sind.		
	⁽¹⁾ ⁽³⁾ II.1.4. Maul- und Klauenseuche <i>entweder</i> ⁽¹⁾ [a) Sie kommen – geimpft oder nicht geimpft – aus dem Land, Gebiet oder Teil eines Landes gemäß Feld I.7, das/der in den letzten 12 Monaten frei von der Maul- und Klauenseuche war, und] <i>oder</i> ⁽¹⁾ [a) Sie wurden folgenden Tests unterzogen: — einem serologischen Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus entsprechend einem der für den internationalen Handel vorgeschriebenen Tests, wie im OIE-Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere (im Folgenden „OIE-Handbuch Landtiere“) festgelegt, durchgeführt innerhalb von 10 Tagen vor der Versendung in die Union mit Negativbefund, und — [einem Probang-Test zum Nachweis einer Infektion mit dem Maul- und Klauenseuchevirus nach den im OIE-Handbuch Landtiere beschriebenen Verfahren mit Negativbefund, durchgeführt 10 Tage vor der Versendung in die Union, und] b) sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.		
	II.1.5. Sonstige Impfungen a) Sie sind nicht gegen Rinderpest geimpft.		

LAND

Muster TRE-A

II.	Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.											
	(⁴) b) Sie wurden geimpft gegen (¹) [Milzbrand am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)], (¹) [Tollwut am (TT.MM.JJJJ) mit dem Impfstoff/den Impfstoffen (Bezeichnung des Impfstoffs/der Impfstoffe)]. II.1.6. Behandlung gegen Parasiten Sie wurden in den 40 Tagen vor ihrer Versendung in die Union mindestens zweimal gegen innere und äußere Parasiten behandelt, und zwar mit dem Mittel/den Mitteln Angabe der Wirkstoffe und der Dosierung der angewandten Mittel: II.1.7. Verladen auf die Transportmittel Sie wurden am (TT.MM.JJJJ) (⁵) zur Versendung in die Union auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu oder Futter beim Transport nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können. Erläuterungen Diese Bescheinigung ist für lebende Tiere der in der Erläuterung zu Feld I.28 aufgeführten Arten zu verwenden, die aus einer amtlich zugelassenen Einrichtung, einem amtlich zugelassenen Institut oder einem amtlich zugelassenen Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes kommen und für eine amtlich zugelassene Einrichtung, ein amtlich zugelassenes Institut oder ein amtlich zugelassenes Zentrum bestimmt sind, die/das sich in einem Mitgliedstaat befindet. Je Art ist eine separate Bescheinigung zu verwenden. Teil I: — Feld I.15: Zulassungsnummer (Eisenbahnwaggons/Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Falle des Ent- und Umladens muss der Absender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs ins Hoheitsgebiet der Gemeinschaft informieren. — Feld I.28: <i>Identifizierungssystem</i>: Das Identifizierungssystem (Ohrmarke, Tätowierung, Brandmarke, Chip, Transponder) angeben. Die Kennung muss den ISO-Code des ausführenden Landes umfassen und die Rückverfolgung der Herkunft der Tiere ermöglichen. <i>Alter</i>: In Monaten angeben. <i>Geschlecht</i>: M = männlich, W = weiblich, K = kastriert. <i>Art</i>: Die betreffende Art aus der nachstehenden Auflistung auswählen: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Ordnung</th> <th>Familie</th> <th>Gattungen/Arten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td rowspan="2">Perissodactyla</td> <td>Tapiridae</td> <td><i>Tapirus</i> ssp.</td> </tr> <tr> <td>Rhinocerotidae</td> <td><i>Ceratotherium</i> ssp., <i>Dicerorhinus</i> ssp., <i>Diceros</i> ssp., <i>Rhinoceros</i> ssp.</td> </tr> <tr> <td>Proboscidea</td> <td>Elephantidae</td> <td><i>Elephas</i> ssp., <i>Loxodonta</i> ssp.</td> </tr> </tbody> </table> Teil II: (¹) Nichtzutreffendes streichen. (²) Diese Bescheinigung gilt nur für <i>Rhinocerotidae</i>. (³) Diese Bescheinigung gilt nur für <i>Elephas</i> ssp. (⁴) Eine Impfung ist nicht obligatorisch, doch wenn die Tiere geimpft wurden, sind Angaben zu den verwendeten Impfstoffen und zum Zeitpunkt der Impfung zu machen. (⁵) Verladedatum angeben. Die Einfuhr solcher Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 in die Union zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem die Union die Einfuhr solcher Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlandes beschränkt hat.	Ordnung	Familie	Gattungen/Arten	Perissodactyla	Tapiridae	<i>Tapirus</i> ssp.	Rhinocerotidae	<i>Ceratotherium</i> ssp., <i>Dicerorhinus</i> ssp., <i>Diceros</i> ssp., <i>Rhinoceros</i> ssp.	Proboscidea	Elephantidae	<i>Elephas</i> ssp., <i>Loxodonta</i> ssp.		
Ordnung	Familie	Gattungen/Arten												
Perissodactyla	Tapiridae	<i>Tapirus</i> ssp.												
	Rhinocerotidae	<i>Ceratotherium</i> ssp., <i>Dicerorhinus</i> ssp., <i>Diceros</i> ssp., <i>Rhinoceros</i> ssp.												
Proboscidea	Elephantidae	<i>Elephas</i> ssp., <i>Loxodonta</i> ssp.												

LAND

Muster TRE-A

II. Angaben zum Gesundheitszustand	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben): _____ Qualifikation und Amtsbezeichnung: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____		

TEIL 3

Anforderungen an Einrichtungen, Institute oder Zentren in Drittländern

Einrichtungen, Institute oder Zentren in einem Drittland müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sie sind eindeutig abgegrenzt und von ihrer Umgebung abgetrennt;
- b) sie verfügen über geeignete Mittel zum Einfangen, Gefangenhaltung und Isolieren von Tieren sowie über angemessene Quarantäneeinrichtungen und genehmigte Standardverfahren für Tiere unbekannter Herkunft;
- c) sie verfügen über eine vektorgeschützte Struktur, die folgenden Anforderungen genügt:
 - i) sie ist an den Ein- und Ausgängen mit geeigneten physischen Barrieren ausgestattet;
 - ii) ihre Öffnungen sind vor Vektoren durch Maschendraht mit einer geeigneten Maschengröße abgesichert, der in regelmäßigen Abständen mit einem zugelassenen Insektizid entsprechend den Anweisungen des Herstellers imprägniert wird;
 - iii) innerhalb und im Umkreis der vektorgeschützten Struktur werden Vektorüberwachungs- und -bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt;
 - iv) es werden Maßnahmen getroffen, um Brutstätten für Vektoren in der Nachbarschaft der vektorgeschützten Struktur zu begrenzen oder zu beseitigen;
 - v) es gibt Standardverfahren, einschließlich Beschreibungen der Notfall- und Alarmsysteme, für den Betrieb der vektorgeschützten Struktur und den Abtransport der Tiere aus dieser Struktur zum Verladeort;
- d) sie bewahren mindestens zehn Jahre lang aktuelle Protokolle mit folgenden Informationen auf:
 - i) Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Kennnummer) der an ihrem Standort befindlichen Tiere, aufgeschlüsselt nach Arten;
 - ii) Zahl und Identität (Alter, Geschlecht, Art und gegebenenfalls individuelle Kennnummer) der Tiere, die an ihrem Standort eintreffen oder diesen verlassen, zusammen mit Angaben zu deren Herkunfts- oder Bestimmungsort, den Transportmitteln und dem Gesundheitsstatus der Tiere;
 - iii) die Ergebnisse der Bluttests oder sonstiger Diagnoseverfahren, denen die Tiere an ihrem Standort unterzogen wurden;
 - iv) Krankheitsfälle, gegebenenfalls mit Angaben zur durchgeführten Behandlung;
 - v) Obduktionsbefunde der Tiere, die an ihrem Standort verendet sind, einschließlich tot geborener Tiere;
 - vi) Beobachtungen während der Isolation oder Quarantäne;
- e) sie waren zumindest die letzten drei Jahre frei von den in Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführten Krankheiten oder den in den Veterinärbescheinigungen in Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung für die relevanten Arten genannten Krankheiten, wie die gemäß Buchstabe d geführten Protokolle und die Ergebnisse der klinischen Tests und Laboruntersuchungen an den Tieren ihres Standorts zeigen;
- f) sie haben entweder eine vertragliche Regelung mit einem von der zuständigen Behörde für Obduktionen zugelassenen Labor, oder sie verfügen über eine oder mehrere geeignete Einrichtungen, in denen diese Untersuchungen unter der Leitung des zugelassenen Tierarztes/der zugelassenen Tierärztin vorgenommen werden können;
- g) sie tragen Sorge für die Beseitigung der Körper von Tieren, die an einer Krankheit verenden oder eingeschläfert werden;
- h) sie gewährleisten – durch einen Vertrag oder ein Rechtsinstrument – die Dienstleistungen eines Tierarztes/einer Tierärztin, der/die von der zuständigen Behörde zugelassen wurde und unter deren Aufsicht handelt, wobei er/sie zumindest folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

- i) Er/sie stellt sicher, dass in der betreffenden Einrichtung, dem betreffenden Institut oder dem betreffenden Zentrum geeignete Seuchenüberwachungs- und -bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden. Derartige Maßnahmen müssen von der zuständigen Behörde des Drittlandes, Gebiets oder Teils des Drittlandes, in dem sich die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum befindet, unter Berücksichtigung der Seuchelage genehmigt werden und mindestens folgende Elemente umfassen:
 - einen Jahresplan zur Seuchenüberwachung einschließlich geeigneter Bekämpfungsmaßnahmen hinsichtlich Zoonosen der am Standort befindlichen Tiere,
 - klinische Tests, Laboruntersuchungen und Obduktionen bei Tieren mit Verdacht auf übertragbare Krankheiten und Zoonosen,
 - Impfung empfänglicher Tiere gegen Infektionskrankheiten und Zoonosen.
- ii) Er/sie stellt sicher, dass verdächtige Todesfälle oder etwaige andere Symptome, die darauf schließen lassen, dass Tiere von einer oder mehreren der in Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführten Krankheiten oder der in den Veterinärbescheinigungen in Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung für die relevanten Arten genannten Krankheiten befallen sind, unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet werden, wenn die betreffende Krankheit in dem Drittland, Gebiet oder Teil eines Drittlands meldepflichtig ist.
- iii) Er/sie stellt sicher, dass eintreffende Tiere wie erforderlich, entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde, unter Quarantäne gestellt wurden.
- iv) Er/sie stellt die Einhaltung der Gesundheitsanforderungen sicher, denen die Tiere entsprechen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen.

TEIL 4

Bedingungen hinsichtlich der amtlichen Zulassung von Einrichtungen, Instituten oder Zentren in Drittländern

1. Eine amtliche Zulassung darf nur solchen Einrichtungen, Instituten oder Zentren erteilt werden, die den Anforderungen in Teil 3 entsprechen.
2. Ist ein Vektorschutz erforderlich, so darf die Zulassung einer Struktur als vektorgeschützt nur dann erteilt werden, wenn die Kriterien in Teil 3 Buchstabe c erfüllt sind. Zum Zweck der Erteilung der Zulassung überprüft die zuständige Behörde mindestens dreimal im vorgeschriebenen Schutzzeitraum (am Anfang, während und am Ende des Zeitraums) die Wirksamkeit der Vektorschutzmaßnahmen mit Hilfe einer innerhalb der vektorgeschützten Struktur angebrachten Vektorfalle.
3. Jeder amtlich zugelassenen Einrichtung, jedem amtlich zugelassenen Institut und jedem amtlich zugelassenen Zentrum ist eine Zulassungsnummer zuzuteilen.
4. Die Zulassung darf nur aufrechterhalten werden, solange folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der Standort unterliegt der Aufsicht eines amtlichen Tierarztes/einer amtlichen Tierärztin, der/die zumindest folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

 - i) Er/sie inspiziert die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum mindestens einmal jährlich;
 - ii) er/sie überprüft die Tätigkeit des Tierarztes/der Tierärztin gemäß Teil 3 Buchstabe h und die Umsetzung des Jahresplans zur Seuchenüberwachung gemäß Buchstabe h Ziffer i erster Gedankenstrich;
 - iii) er/sie trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen der Teile 3 und 4 erfüllt werden;
 - iv) er/sie stellt sicher, dass
 - die Gesundheitsanforderungen eingehalten werden, denen die Tiere entsprechen müssen, damit sie in die Union verbracht werden dürfen;
 - bei den klinischen Tests, Laboruntersuchungen und Obduktionen an den Tieren keine der in Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführten Krankheiten oder der in den Veterinärbescheinigungen in Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung für die relevanten Arten genannten Krankheiten nachgewiesen wurde.
5. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass die Anforderungen des Teils 3 nicht mehr erfüllt sind.
6. Wird ein Verdacht auf das Auftreten einer oder mehrerer der in Anhang A der Richtlinie 92/65/EWG aufgeführten Krankheiten oder der in den Veterinärbescheinigungen in Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung für die relevanten Arten genannten Krankheiten gemeldet, so hat die zuständige Behörde die amtliche Zulassung der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums so lang auszusetzen, bis der Verdacht offiziell ausgeräumt ist. Je nach Krankheit und Übertragungsrisiko kann die Aussetzung die gesamte Einrichtung, das gesamte Institut oder das gesamte Zentrum oder nur bestimmte Kategorien seuchenempfindlicher Tiere betreffen. Die zuständige Behörde hat sicherzustellen, dass die zur Bestätigung oder Ausräumung des Verdachts und zur Vermeidung einer Krankheitsausbreitung erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.
7. Wird der in Nummer 6 genannte Krankheitsverdacht bestätigt, so ist die amtliche Zulassung der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums zu widerrufen.

-
8. Wurde die Zulassung einer Einrichtung, eines Instituts oder eines Zentrums widerrufen, so darf sie nur dann erneuert werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Krankheit und die Infektionsquelle wurden am Standort der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums getilgt;
 - b) der Standort der Einrichtung, des Instituts oder des Zentrums wurde in geeigneter Weise gereinigt und desinfiziert;
 - c) die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum entspricht den Anforderungen gemäß Teil 3 Buchstaben a bis d und f bis h.
9. Die zuständige Behörde, die der Einrichtung, dem Institut oder dem Zentrum eine amtliche Zulassung erteilt hat, informiert die Mitgliedstaaten, welche die Einrichtung, das Institut oder das Zentrum in ihre Listen der amtlich zugelassenen Einrichtungen, Institute oder Zentren aufgenommen haben, über die Aussetzung, den Widerruf oder die Erneuerung dieser Zulassung.“
-